

Erläuterungen

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, kann die Landesregierung Gemeinden, denen für die nähere Umgebung größere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, über Antrag des Gemeinderats durch Verordnung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verleihen.

Zum Verordnungsinhalt:

Die Gemeinde Riedlingsdorf hat im Vergleich zu ihrer näheren Umgebung durch die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes für 220 Bewohner einen überdurchschnittlichen Bevölkerungszuwachs.

Durch den Aufbau eines Betriebsgebietes hat sich auch in den letzten Jahren eine Reihe von wirtschaftlichen Betrieben angesiedelt. Zur Zeit werden in 43 Unternehmen 340 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Größe der Gemeinde, die zentrale Verkehrslage, das Vorhandensein einer Reihe von Wirtschafts- und Handelsbetrieben sowie die Tatsache, dass Riedlingsdorf eine expandierende Gemeinde ist, was den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur erwarten lässt, lassen die Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ gerechtfertigt erscheinen.

Kosten:

Das Vorhaben wird infolge der Adaptierung der Gemeindebezeichnung geringfügige Mehrausgaben für die Gemeinde Riedlingsdorf zur Folge haben. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.